

Der Kampf um die Durchsetzung dieser Forderungen muß von der Erkenntnis getragen sein, daß der Abbau des Mieterschutzes Bestandteil der Notstandsgesetzgebung ist, mit der die verfassungsmäßigen Grundrechte der Bevölkerung aufgehoben werden sollen, um die letzten Hindernisse auf dem Wege zur Errichtung der Notstandsdictatur zu beseitigen. Bei einem Vergleich des Lücke-Plans mit der „Notverordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Besitz- und Verkehrssteuern“, durch die für den Fall des Notstandes eine Erhöhung der Lohn-, Einkommens- und Körperschaftsteuern um 20 Prozent eintreten soll, wird die gleiche Zielsetzung dieser gesetzgeberischen Maßnahmen deut-

dZaditspreehuHCf

Familienrecht

§ 20 FVerfO; OG-Richtlinie Nr. 18; § 160 ZPO.

1. Ein Vergleich über den Unterhalt für ein minderjähriges Kind widerspricht nicht bereits deshalb den Grundsätzen des Familienrechts, weil die Richtsätze der Richtlinie Nr. 18 überschritten wurden.

Von Ausnahmefällen abgesehen, kann daher einem Vergleich die Bestätigung nicht versagt werden, wenn ein Elternteil seinem minderjährigen Kind einen höheren Unterhalt zukommen lassen möchte, als er nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten zu zahlen verpflichtet wäre.

2. Die durch § 20 Abs. 2 FVerfO vorgeschriebene Belehrung der Parteien über die Bedeutung einer Unterhaltsvereinbarung ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

OG, Urt. vom 23. Februar 1967 — 1 ZzF 4 67.

Das Kreisgericht hat im Abänderungsverfahren den Vergleich der Parteien bestätigt, in dem sich der Verklagte verpflichtet hat, ab 1. April 1966 für seine beiden ehelichen Kinder je 130 MDN Unterhalt einschließlich des Kinderzuschlags zur Rente zu entrichten.

Gegen den Bestätigungsbeschluß richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Auch nach Inkrafttreten des Familiengesetzbuchs ist zu beachten, daß ein Unterhaltsvergleich nicht schlechthin deshalb als den Grundsätzen des Familienrechts widersprechend anzusehen und ihm ggf. die gerichtliche Bestätigung zu versagen ist, weil das Gericht bei Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf einen nach Höhe und Dauer geringeren Betrag erkannt haben würde (vgl. auch OG, Urteil vom 9. Dezember 1965 — 1 ZzF 31/65 — NJ 1966 S. 187). Das trifft insbesondere für die Unterhaltsbemessung minderjähriger Kinder zu, wenn nicht allenthalben nach den Grundsätzen der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts vom 14. April 1965 (NJ 1965 S. 305) verfahren und deren Richtsätze überschritten wurden. Es kann, von besonderen Fällen abgesehen, nicht als eine Verletzung der Prinzipien familienrechtlicher Beziehungen angesehen werden, wenn ein Elternteil einem minderjährigen Kinde einen höheren Unterhalt zukommen lassen möchte, als er nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten an sich zu zahlen verpflichtet wäre.

Vor Abschluß einer solchen Vereinbarung bedarf es aber einer besonders eindringlichen Belehrung über deren Bedeutung durch das Gericht (§ 20 Abs. 2 Satz 1 FVerfO), die — wie auch in allen anderen Fällen — in das Protokoll aufzunehmen ist, um nachprüfen zu können, daß sie tatsächlich erfolgte. Das gilt übrigens unabhängig davon, ob sich die Parteien durch Prozeßvollmächtigte vertreten lassen oder nicht. Ferner ist im Bestätigungsbeschluß ausreichend darzulegen, welche

Gründe den Verpflichteten bewogen haben, sich auf diese Weise zu vergleichen. Das bedingt zugleich, daß die Einkommens- und sonstigen Verhältnisse des Verpflichteten und des Berechtigten sowie weitere Unterhaltspflichten des betreffenden Elternteils angegeben werden. Aus der Vergleichsbestätigung müssen also die Voraussetzungen für die Unterhaltsvereinbarung klar ersichtlich sein, sofern sie sich nicht bereits eindeutig aus dem Inhalt der Vereinbarung ergeben (vgl. auch OG, Urteil vom 10. Mai 1962 - 1 ZzF 23,62 - NJ 1962 S. 581). Erst dann vermag das Gericht zu beurteilen, ob trotz Überschreitung des üblicherweise zu entrichtenden Unterhaltssatzes die Grundsätze des Familienrechts gewahrt wurden. Sie könnten z. B. dann verletzt sein, wenn durch die Vereinbarung eines besonders hohen Unterhaltsbetrags die Lebensverhältnisse des Verpflichteten und seiner Familienangehörigen, denen er unterhaltsverpflichtet ist, in unbilliger Weise beschränkt werden. Es sei aber auch darauf hingewiesen, daß zur Wahrung der Interessen des Kindes wesentlich strengere Anforderungen an die Vergleichsbestätigung zu stellen sind, wenn die Richtsätze der Richtlinie Nr. 18 in einer Unterhaltsvereinbarung unterschritten werden. In diesem Falle wird das Gericht den Vergleich nur bestätigen können, wenn es sich um verhältnismäßig geringfügige Abweichungen handelt.

Aus dem Sitzungsprotokoll des Kreisgerichts ist weder zu entnehmen, ob die Parteien über die Bedeutung der beabsichtigten Vereinbarung belehrt wurden, noch geht aus ihm hervor, ob der Vergleich den Beteiligten zur Kontrolle vorgelesen und seine Fassung von ihnen genehmigt worden ist, was das Verfahrensrecht zwingend vorschreibt (§ 1 FVerfO, §§ 160 Abs. 2 Ziff. 1, 162 ZPO). Auf die nochmalige Bekanntgabe des Vergleichsinhalts kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn die Vereinbarung auf Tonband aufgenommen wurde. Es ist unter dieser Voraussetzung den Beteiligten vorzuspielen.

§§ 54, 56 FGB.

Die Klage auf Feststellung der Vaterschaft ist im Falle des Todes des in Anspruch genommenen Mannes gegen dessen Erben zu richten. Sind mehrere Erben vorhanden, so ist für eine Klage nach § 54 FGB jeder Erbe für sich allein passiv legitimiert.

BG Karl-Marx-Stadt, Urt. vom 13. März 1967 — 6 BF 6 67.

Die Klägerin hat am 6. August 1966 außerhalb der Ehe das Kind Holger L. geboren. Die Verklagte ist die Mutter des am 23. Dezember 1965 verstorbenen Jochen K.

Die Klägerin hat vorgetragen, daß zwischen ihr und dem Verstorbenen seit Februar 1965 ein Liebesverhältnis bestanden habe, von dem alle näheren Verwandten und Bekannten gewußt hätten. Ein anderer Mann habe ihr in der gesetzlichen Empfängniszeit des Kindes